

Legal News

März 2019

Die neue Europäische Güterrechtsverordnung - Auswirkungen auf die Schweiz

Michael Cadisch, LL.M., Associate Partner, Legal Services, michael.cadisch@ch.ey.com
Ariane Amacker, Senior Manager, Legal Services, ariane.amacker@ch.ey.com

1. Zweck

Die Zunahme von Ehen resp. eingetragenen Partnerschaften zwischen Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten und die wachsende Mobilität führen immer häufiger zu grenzüberschreitenden Fällen im Zusammenhang mit dem Güterrecht. Unterschiedliche Anknüpfungskriterien in den Kollisionsnormen der jeweiligen Staaten verursachten häufig Kompetenzkonflikte. Die Folge davon können ungewollte güterrechtliche Auswirkungen sein. Mit der Europäischen Güterrechtsverordnung (EuGüVO) und der europäischen Verordnung über die güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften (EUPartVO) als Parallelverordnung werden die Kollisionsregeln innerhalb der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten vereinheitlicht und Kompetenzkonflikte innerhalb der EU-Mitgliedstaaten vermieden. Nachfolgende Ausführungen zur EuGüVO gelten daher - soweit nicht ausdrücklich anders bemerkt - auch entsprechend für die EUPartVO.

2. Anwendungsbereich

Die EuGüVO erstreckt sich auf alle zivilrechtlichen Aspekte der ehelichen Güterstände, d.h. sowohl auf die Verwaltung des Vermögens der Ehegatten im Alltag als auch auf die güterrechtliche Auseinandersetzung (insbesondere infolge Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder Tod eines Ehegatten). Sie gilt in den Fällen in denen die Ehegatten nach

dem 29. Januar 2019 die Ehe geschlossen oder nach diesem Datum eine Rechtswahl bezüglich des auf ihren Güterstand anzuwendenden Rechts getroffen haben. Ausgenommen vom Anwendungsbereich der EuGüVO sind u.a. die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Ehegatten, das Bestehen, die Gültigkeit oder Anerkennung einer Ehe, die Unterhaltspflichten und die Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten. Von der Verordnung nicht berührt wird die Anwendung internationaler Übereinkommen, denen ein oder mehrere Mitglied- und Drittstaaten zum Zeitpunkt des Erlasses der EuGüVO angehören und die Bereiche betreffen, die auch in der EuGüVO geregelt sind. Dies kann zu Konflikten mit den EU-Kollisionsnormen führen.

Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Irland haben die EuGüVO/EUPartVO (bisher) nicht angenommen.

Für die Schweiz ist die EuGüVO nicht direkt anwendbar. Die EuGüVO hat jedoch Auswirkungen, wenn

- ▶ sich ein Gericht in einem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen auf Grund der EU-Erbrechtsverordnung (ErbVO) befasst,
- ▶ ein Antragssteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat,

- ▶ sich unbewegliche Vermögenswerte der Ehegatten in einem EU-Mitgliedstaat befinden, oder
- ▶ die Ehegatten eine Rechtswahl zu Gunsten eines teilnehmenden EU-Mitgliedstaates treffen.

3. Zuständigkeit

3.1 Gerichtliche Zuständigkeit

Wird ein Gericht eines Mitgliedstaates im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen eines Ehegatten resp. Partners nach ErbVO angerufen, sind die Gerichte dieses Staates auch für Entscheidungen betreffend den ehelichen Güterstand zuständig. Dies gilt nicht, wenn die Erbschaftssache vor einem Gericht eines Drittstaates, z.B. der Schweiz, rechtshängig ist. In diesem Fall kommt Art. 6 EuGüVO zur Anwendung. Danach sind z.B. die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben resp. zuletzt hatten. Diese Regelungen werden im Verhältnis mit Drittstaaten wie der Schweiz zu Zuständigkeitskonflikten führen.

3.2 Subsidiäre Zuständigkeit

Wenn kein Gericht eines Mitgliedstaates ordentlich zuständig ist, wird eine subsidiäre Zuständigkeit der Gerichte am Belegenheitsort von unbeweglichen Sachen (z.B. Liegenschaften) eines oder beider Ehegatten begründet.

4. Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht knüpft an den ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nach der Eheschliessung an. Spätere Änderungen des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes sind für das anwendbare Güterrecht somit unerheblich. Die EuGüVO geht - entgegen dem schweizerischen Recht - von einer Unwandelbarkeit des Güterstandes aus.

Nach EuPartVO unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft dem Recht des Staates, nach dessen Recht die eingetragene Partnerschaft begründet wurde.

Die EuGüVO räumt die Möglichkeit einer Rechtswahl ein. Die Ehegatten können das Recht des Staates wählen, in dem die Ehegatten oder einer von ihnen zum

Zeitpunkt der Rechtswahl ihren resp. seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben resp. hat, oder das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt. Diese Rechtswahlmöglichkeit ist weiter gefasst als diejenige nach schweizerischem internationalem Privatrecht (IPRG). Dies kann zu ungewollten Ergebnissen führen, weshalb die Gültigkeit einer Rechtswahl im Falle eines schweizerischen Wohnsitzes auf Übereinstimmung mit dem schweizerischen IPRG überprüft werden sollte.

5. Anerkennung von Entscheidungen

Die in einem Mitgliedstaat der EU ergangenen Entscheide in Güterrechts-sachen werden in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Diese (automatische) Anerkennung gilt jedoch nicht gegenüber der Schweiz, und wie bisher wird auch in Zukunft ein förmlicher Akt der Anerkennung notwendig sein. Ob ein in einem Mitgliedstaat ergangenes Urteil in der Schweiz anerkannt wird resp. würde, richtet sich nach IPRG.

6. Übergangsrecht

Die Bestimmungen der EuGüVO bezüglich des anzuwendenden Güterrechts gelten nur für Ehegatten, die nach dem 29. Januar 2019 die Ehe eingegangen sind oder nach diesem Datum eine Rechtswahl getroffen haben. Für alle anderen Fälle gelten weiterhin die bisherigen Kollisionsnormen der jeweiligen Mitgliedstaaten.

7. Fazit

Die EuGüVO führt durch die Unwandelbarkeit des Güterstandes zu Planungs- und Rechtssicherheit innerhalb der EU-Mitgliedstaaten. Im Verhältnis zu Drittstaaten wie die Schweiz besteht bezüglich der Zuständigkeiten und des anwendbaren Rechts Konfliktpotential. Die EuGüVO kann diese Konflikte und die damit verbundenen unerwünschten Ergebnisse nicht vermeiden. Bei Wohnsitzwechsel zwischen einem Drittstaat und einem EU-Mitgliedstaat empfiehlt es sich deshalb, die rechtlichen Auswirkungen auf die güterrechtlichen Verhältnisse zu prüfen und mittels entsprechender Gestaltungsmöglichkeiten mögliche Konflikte und unerwünschte Auswirkungen zu beseitigen.

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneter Services und Kunden-beziehungen bestens gerüstet. «Building a better working world»: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben - für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.ey.com.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

Legal News: Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

Abonnemente/Adressänderungen
www.ey.com/ch/newsletter

www.ey.com/ch/legal

© 2019 Ernst & Young AG
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

www.ey.com/ch

Kontakte Legal

Basel: Maja Krapf
maja.krapf@ch.ey.com

Genf: Aurélien Muller
aurelien.muller@ch.ey.com

Zürich: Oliver Blum
oliver.blum@ch.ey.com

Bern: Jürg Strebel
juerg.strebel@ch.ey.com

Zug: Roman Werder
roman.werder@ch.ey.com